
Ausführungsreglement über die Bestattungen und den Friedhof

vom 7. Juli 2025
(Reglement vom 23. Mai 2022)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeines	2
Art. 1 Auswärtige Personen.....	2
Art. 2 Bestattungen.....	2
Kapitel 2: Bestattungsarten und Vorschriften Gräber	2
Art. 3 Bestattungsarten.....	2
A) Erdgrab im Friedhof Alterswil	2
B) Erdgrab im Friedhof St. Antoni	3
C) Erdgrab im Friedhof Tifers.....	3
D) (Feld)Urnengrab im Friedhof Alterswil.....	4
E) (Feld)Urnengrab Friedhof St. Antoni*	4
F) (Feld)Urnengrab im Friedhof Tifers	5
G) Kindergrab im Friedhof Alterswil.....	5
H) Kindergrab im Friedhof St. Antoni	6
I) Kindergrab im Friedhof Tifers.....	6
J) Gemeinschaftsgrab in den Friedhöfen Alterswil, St. Antoni und Tifers	7
K) Geistlichen- und Ordensgrab im Friedhof St. Antoni	7
L) Geistlichen- und Ordensgrab im Friedhof Tifers	8
M) Geistlichen- und Ordensgrab im Friedhof Alterswil	8
Art. 4 Kosten.....	9

Index:

29.11.2021: erste Fassung

07.07.2025: Formellen Anpassungen und Revision von Art. 3 Abs. L)

Ausführungsreglement über die Bestattungen und den Friedhof

Der Gemeinderat von Tifers

gestützt auf:

- das Reglement über die Bestattungen und die Friedhöfe vom 23. Mai 2022.

erlässt folgendes Ausführungsreglement über die Bestattungen und den Friedhof:

Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1 Auswärtige Personen

¹ Auf dem reformierten Friedhof St. Antoni können auch Personen aus anderen Gemeinden beerdigt werden.

² Andere auswärtige Personen können auf Gesuch hin auf den Friedhöfen der Gemeinde Tifers bestattet werden in den per Reglement vorgesehenen Grabarten. Als Auswärtige gelten Personen, die nie im Bestattungskreis Wohnsitz hatten oder deren Abwesenheitsdauer länger ist als der Wohnsitz in der Gemeinde.

Art. 2 Bestattungen

¹ Die Trauerfeier ist Sache der Rechtsnachfolger / Angehörigen.

² Der Zeitpunkt der Bestattung ist mit den Bestattungsunternehmen oder den Rechtsnachfolgern / Angehörigen, der Kirche oder den zuständigen Stellen und den Mitarbeitenden des Werkhofs abzusprechen. Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Samstag statt.

Kapitel 2: Bestattungsarten und Vorschriften Gräber

Art. 3 Bestattungsarten

A) Erdgrab im Friedhof Alterswil

Grabmal

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit muss durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen auf eigene Kosten das Grab mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden.

Höchstmasse Grabmal

130 cm x 60 cm x 30 cm (Höhe x Breite x Tiefe). Ein Entwurf des Grabmals ist von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen. Das Grabmal soll in passenden Proportionen gehalten sein und würdige Motive sollen den Schmuck bilden.

Grabumrandung

160 cm x 60 cm (Länge x Breite). Die Grabumrandung soll in Bezug auf Farbe und Material dem Grabmal entsprechen. Weihwasserbehälter können gesetzt werden. Zwischen den Gräbern werden keine Steinplatten gelegt.

Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen. Die Grababdeckung mit Platten oder eine vollständige Kiesbedeckung ist verboten. Pflanzen und Sträucher, die den Grabrand oder das Grabmal überragen, sind zu schneiden. Urnen verstorbener Haustiere dürfen zusätzlich im Grab beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger / Angehörigen werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt.

B) Erdgrab im Friedhof St. Antoni

Grabmal

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit muss durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen auf eigene Kosten das Grab mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden. Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen.

Höchstmasse Grabmal

120 cm x 60 cm x 30 cm (Höhe x Breite x Tiefe). Ein Entwurf des Grabmals ist von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.

Grabumrandung

170 cm x 70 cm (Länge x Breite)

Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen. Pflanzen und Sträucher, die den Grabrand oder das Grabmal überragen, sind zu schneiden. Mindestens ein Drittel der Grabfläche ist zu bepflanzen. Pflanzen und Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Die vollständige Grabdeckung mit Platten, Beton oder mit Kies ist untersagt. Urnen verstorbener Haustiere dürfen zusätzlich im Grab beigesetzt werden.

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt.

C) Erdgrab im Friedhof Tifers

Grabmal

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit muss durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen auf eigene Kosten das Grab mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden.

Höchstmasse Grabmal

120 cm x 60 cm x 30 cm (Höhe x Breite x Tiefe). Ein Entwurf des Grabmals ist von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.

Grabumrandung

165 cm x 70 cm (Länge x Breite). Die Grabumrandung soll in Bezug auf Farbe und Material dem Grabmal entsprechen.

Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen. Die Grababdeckung mit Zement- oder Naturplatten oder eine vollständige Kiesbedeckung ist verboten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören sind zu unterlassen. Das Pflanzen von zu gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Urnen verstorbener Haustiere dürfen zusätzlich im Grab beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt.

D) (Feld)Urnengrab im Friedhof Alterswil

Grabmal

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit muss durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen auf eigene Kosten das Grab mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden. Grabmal und Weihwasserbehälter werden durch die Gemeinde eingekauft und vorfinanziert. Die Kosten der Beschriftung des Grabmals, die Basaltsteine und Weihwasserbecken werden den Rechtsnachfolgern / Angehörigen verrechnet. Die Art der Beschriftung des Grabmals wird durch die Gemeinde festgelegt.

Grabschmuck und Grabpflege liegt in der Verantwortung der Rechtsnachfolger / Angehörigen. Eine persönliche Bepflanzung kann nur vor dem Grabmal vorgenommen werden (würdige Motive, keine Steinfläche). Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt.

E) (Feld)Urnengrab Friedhof St. Antoni*

Grabmal

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit muss durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen auf eigene Kosten das Grab mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden. Es ist möglich, ein Urnengrabmal zu erstellen oder einen Urnensockel zu beschriften

Höchstmasse Grabmal

90 cm x 45 cm x 20 cm (Höhe x Breite x Tiefe). Ein Entwurf des Grabmals ist von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.

Urnensockel

Der Auftrag für die Gravur der Urnensockel erfolgt durch die Gemeinde und wird den Rechtsnachfolgern / Angehörigen verrechnet. Die Grundform ist quadratisch 40 cm x 30 cm x 30 cm (Höhe x Breite x Tiefe).

Eine Bepflanzung vor dem Urnengrabmal ist eingeschränkt möglich. Sie darf halbrund in einem Radius von 25 cm und einer maximalen Höhe von 50 cm erfolgen. Bei den Urnensockeln dürfen keine festen Bepflanzungen angebracht werden. Pro Urnensockel wird jedoch die Plat-

zierung von einem Arrangement gestattet. Zusätzliche Weihwassergefässe, feste Kerzenhalter, feste Laternen etc. sind nicht gestattet. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt.

Grabumrandung

165 cm x 70 cm (Länge x Breite). Die Grabumrandung soll in Bezug auf Farbe und Material dem Grabmal entsprechen.

* Aufgrund vorgenommener Räumungsarbeiten ist das Weiterbestehen dieses Sektors offen. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderats den künftigen Zweck zu bestimmen.

F) (Feld)Urnengrab im Friedhof Tifers

Grabmal / Feldurnengrab

Es steht eine Urnengrabanlage mit einheitlichen Feldurnensteinen zur Verfügung. Die Anordnung der Feldurnen wird durch die Gemeinde bestimmt. Die Gravur wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Bis zur Beschriftung des Grabmals kann das Grabkreuz oder Grabzeichen am vorgesehenen Platz aufgestellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen.

Individuelles Urnengrab

Zusätzlich steht auch eine Urnengrabanlage mit individuellen Grabsteinen zu Verfügung.

Grabumrandung

80 cm x 50 cm (Länge x Breite). Die Grabumrandung soll in Bezug auf Farbe und Material dem Grabmal entsprechen.

Höchstmasse Grabmal

Individuelle Grabsteine. 80 cm x 40 cm x 15 - 20 cm (Höhe x Breite x Tiefe). Ein Entwurf des Grabmals ist von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen.

Es dürfen keine Bepflanzungen angebracht werden. Blumengebinde und max. drei kleinere persönliche Erinnerungsstücke können abgelegt werden. Die Entsorgung der Gebinde und der Erinnerungsstücke ist in der Verantwortung der Rechtsnachfolger / Angehörigen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt.

G) Kindergrab im Friedhof Alterswil

Grabmal

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit muss durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen auf eigene Kosten das Grab mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden.

Höchstmasse Grabmal

70 cm x 40 cm x 20 cm (Höhe x Breite x Tiefe). Ein Entwurf des Grabmals ist von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.

Grabumrandung

100 cm x 50 cm (Länge x Breite). Die Grabumrandung soll in Bezug auf Farbe und Material dem Grabmal entsprechen. Weihwasserbehälter können gesetzt werden. Zwischen den Gräbern werden keine Steinplatten gelegt.

Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen. Die Grababdeckung mit Platten oder eine vollständige Kiesbedeckung ist verboten. Pflanzen und Sträucher, die den Grabrand oder das Grabmal überragen, sind zu schneiden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt.

H) Kindergrab im Friedhof St. Antoni

Grabmal

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit muss durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen auf eigene Kosten das Grab mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden. Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen.

Höchstmasse Grabmal

80 cm x 45 cm x 20 cm (Höhe x Breite x Tiefe). Ein Entwurf des Grabmals ist von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.

Grabumrandung

100 cm x 60 cm (Länge x Breite)

Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen. Pflanzen und Sträucher, die den Grabrand oder das Grabmal überragen, sind zu schneiden. Mindestens ein Drittel der Grabfläche ist zu bepflanzen. Pflanzen und Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Die vollständige Grabdeckung mit Platten, Beton oder mit Kies ist untersagt. Urnen verstorbener Haustiere dürfen zusätzlich im Grab beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt.

I) Kindergrab im Friedhof Tifers

Grabmal

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit muss durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen auf eigene Kosten das Grab mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden.

Höchstmasse Grabmal

80 cm x 45 cm x 20 cm (Höhe x Breite x Tiefe). Ein Entwurf des Grabmals ist von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.

Grabumrandung

100 cm x 60 cm (Länge x Breite). Die Grabumrandung soll in Bezug auf Farbe und Material dem Grabmal entsprechen.

Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen. Die Grababdeckung mit Zement- oder Naturplatten oder eine vollständige Kiesbedeckung ist verboten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören sind zu unterlassen. Das Pflanzen von zu gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Urnen verstorbener Haustiere dürfen zusätzlich im Grab beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt.

J) Gemeinschaftsgrab in den Friedhöfen Alterswil, St. Antoni und Tifers

Beschriftung auf Platte (Alterswil); Stele (St. Antoni); Bollensteine (Tifers)

Die Gravur/Beschriftung ist fakultativ. Namen, Vorname und auf Wunsch Jahreszahlen können aufgeführt werden. Die Gravur / Beschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zulasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen. Es dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Blumengebinde können an den vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Diese müssen nach 30 Tagen wieder entfernt werden. Die Gemeinschaftsgräber werden von den Mitarbeitenden des Werkhofs unterhalten.

K) Geistlichen- und Ordensgrab im Friedhof St. Antoni

Grabmal

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit muss durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen auf eigene Kosten das Grab mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden. Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen.

Höchstmasse Grabmal

120 cm x 60 cm x 30 cm (Höhe x Breite x Tiefe). Ein Entwurf des Grabmals ist von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.

Grabumrandung

170 cm x 70 cm (Länge x Breite). Die Grabumrandung soll in Bezug auf Farbe und Material dem Grabmal entsprechen.

Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen. Pflanzen und Sträucher, die den Grabrand oder das Grabmal überragen, sind zu schneiden. Mindestens ein Drittel der Grabfläche ist zu bepflanzen. Pflanzen und Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Die vollständige Grabdeckung mit Platten, Beton oder mit Kies ist untersagt. Urnen verstorbener Haustiere dürfen zusätzlich im Grab beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt.

L) Geistlichen- und Ordensgrab im Friedhof Tifers

Grabmal

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit muss durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen auf eigene Kosten das Grab mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden.

Höchstmasse Grabmal

100 cm x 40 cm x 20 cm (Höhe x Breite x Tiefe). Ein Entwurf des Grabmals ist von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.

Grabumrandung

Es ist keine Grabumrandung gestattet.

Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen. Die Grababdeckung mit Zement- oder Naturplatten oder eine vollständige Kiesbedeckung ist verboten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören sind zu unterlassen. Das Pflanzen von zu gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Urnen verstorbener Haustiere dürfen zusätzlich im Grab beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger / Angehörigen werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt.

M) Geistlichen- und Ordensgrab im Friedhof Alterswil

Grabmal

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit muss durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen auf eigene Kosten das Grab mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen mit dem Namen der verstorbenen Person versehen werden.

Höchstmasse Grabmal

120 cm x 60 cm x 45 cm (Höhe x Breite x Tiefe). Ein Entwurf des Grabmals ist von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.

Grabumrandung

165 cm x 70 cm (Länge x Breite). Die Grabumrandung soll in Bezug auf Farbe und Material dem Grabmal entsprechen.

Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen. Die Grababdeckung mit Platten oder eine vollständige Kiesbedeckung ist verboten. Pflanzen und Sträucher, die den Grabrand oder das Grabmal überragen, sind zu schneiden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger / Angehörigen werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt.

Art. 4 Kosten

	Gemeindegebiet	Auswärtige
Platzgebühren		
Platzgebühr-Einzelgrab	Keine	CHF 1'000.– (nur in Ausnahmefällen Erdbestattung)
Urnenplatz (individuell)	Keine	CHF 500.– (nur in Ausnahmefällen Erdbestattung)
Bestattungskosten		
Pauschale Erd-Bestattungskosten inkl. Grabräumungskosten	CHF 300.–	CHF 700.– (nur in Ausnahmefällen Erdbestattung)
Pauschale Urnenbestattungskosten inkl. Grabräumungskosten	CHF 150.–	CHF 300.–
Grabmalkosten		
Feldurnengrabsteine (Tafers) Urnengrabmäler und Weihwasserbehälter (Alterswil) Urnensockel (St. Antoni)	Effektive Kosten Max. CHF 1'500.– exkl. Gravur	Effektive Kosten Max. CHF 1'500.– exkl. Gravur
Pauschalkosten Gemeinschaftsgrab (Unterhalt und Bepflanzung)	CHF 500.– exkl. Gravur	CHF 500.– exkl. Gravur
Kosten für Grabmalräumung	In Pauschale enthalten	In Pauschale enthalten
Kosten Totenkapelle		
Benützung Totenkapelle	Keine	CHF 200.–

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2025.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES TAFERS

Gemeindeschreiberin
signiert Christa Dähler-Sturny

Gemeindeammann
signiert Markus Mauron